

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)684

Vol. 1981/0201

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

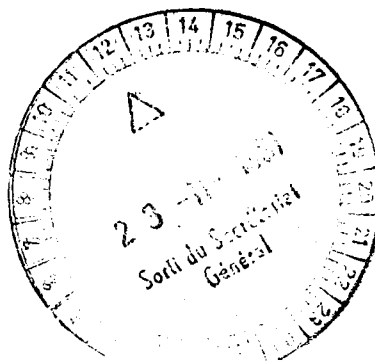
KOM(81) 684 endg.

Brüssel, den 18. November 1981

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses vom 18. Mai 1981 zur Ermächtigung der Kommission, mit den AKP-Staaten und Indien Verhandlungen aufzunehmen über die Garantiepreise für Rohrzucker im Lieferzeitraum 1981/82

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(81) 684 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Verhandlungen über die Garantiepreise für AKP-Zucker für das Wirtschaftsjahr 1981/82, die ab 1. Juli 1981 gelten sollten, konnten bis jetzt noch nicht abgeschlossen werden, da die AKP-Staaten das Angebot der Gemeinschaft ablehnen.

Der Rat "Landwirtschaft" hat auf seiner Tagung am 19. Oktober 1981 zur Kenntnis genommen, dass die Kommission die Absicht hat, "die Verhandlungen auf der Grundlage des derzeitigen Mandats fortzusetzen und gleichzeitig Alternativvorschläge auszuarbeiten, die sie dem Rat erforderlichenfalls vorlegen will".

Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" ist auf seiner Tagung am 26. Oktober 1981 übereingekommen, neue Vorschläge der Kommission für den Fall zu prüfen, dass die augenblicklich laufenden Verhandlungen nicht zum Erfolg führen.

Angesichts der Tatsache, dass die AKP-Staaten auf höchstem politischen Niveau aufs Neue das Angebot der Gemeinschaften abgelehnt haben, soll durch vorliegenden Vorschlag der Beschluss des Rates vom 18. Mai 1981⁽¹⁾ dahingehend geändert werden, dass die Kommission Garantiepreise aushandeln kann, die dem Erhöhungsprozentsatz des Gemeinschaftsinterventionspreises für Weisszucker für 1981/82 entsprechen und sich im Rahmen der Bestimmungen des Protokolls betreffend AKP-Zucker und des Abkommens mit Indien halten.

Die anliegende Empfehlung ersucht den Rat, die Kommission zu ermächtigen, auf der Grundlage neuer Elemente im Namen der Gemeinschaft die Garantiepreise für den Lieferzeitraum 1981/82 mit Wirkung vom 1. Juli 1981, auszuhandeln.

Falls erforderlich, um ein Einvernehmen des Rates über diese Empfehlung zu erzielen, beabsichtigt die Kommission dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, um von den bestehenden einschlägigen Ratsregeln abzuweichen, indem für das kommende Wirtschaftsjahr 1981/82 eine Senkung der Lagerkostenabgabe um 0,3589 ECU je 100 Kilogramm Präferenz-Rohzucker vorgesehen wird, ohne dass die finanziellen Auswirkungen hieraus auf das System des Lagerkostenausgleichs in künftigen Wirtschaftsjahren zu einer Rückforderung führen.

Finanzielle Auswirkungen

Diese Beschlussempfehlung hat keine anderen finanziellen Auswirkungen zur Folge als diejenigen, die sich aus der Anwendung des Protokolls betreffend AKP-Zucker sowie des Abkommens mit Indien ergeben, und die bereits im Rahmen der Verwaltung des gemeinsamen Zuckermarktes in Betracht gezogen worden sind.

(1) Dok. Nr. 6536/1/81 Rev. 1, vom 15. Mai 1981

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Änderung
des Beschlusses vom 18.Mai 1981 zur Ermächtigung der
Kommission, mit den AKP-Staaten und Indien Verhandlungen
aufzunehmen über die Garantiepreise für Rohrzucker im
Lieferzeitraum 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, den Beschluss des Rates vom 18.Mai 1981 zur Ermächtigung
der Kommission, mit den in Protokoll Nr. 7 im Anhang zum Zweiten AKP-EWG-
Abkommen genannten AKP-Staaten und mit Indien Verhandlungen über die
Garantiepreise für Rohrzucker während des Lieferzeitraums 1981/1982 aufzunehmen,
zu ändern -

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 18.Mai 1981 erhält folgende
Fassung:

" (2) Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den
Vertretern der Mitgliedstaaten und nach folgender Direktive:

- Für den Lieferzeitraum 1981/82 sind die in Absatz 1 genannten
Garantiepreise so auszuhandeln, dass ihre Anhebung nicht den
Anhebungsvomhundertsatz des für 1981/82 festgesetzten Gemeinschafts-
interventionspreises für Weisszucker gegenüber dem von 1980/81
übersteigt.
- Die ausgehandelten Preise gelten mit Wirkung vom 1.Juli 1981."

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident